

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Klingbachtal- Kaiserbachtal“ vom 3. August 1983 (RVO-7300- 19830803T120000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. August 1983, Nr. 34, S. 738)

Auf Grund der §§ 18 und 30 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

(1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Klingbachtal-Kaiserbachtal“.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Klingbachtal-Kaiserbachtal“, das etwa 1.100 ha groß ist, umfasst Gebietsteile der Verbandsgemeinden Landau-Land und Herxheim bei Landau (Landkreis Südliche Weinstraße) sowie der Verbandsgemeinde Kandel (Landkreis Germersheim).

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Im Westen beginnend in der Gemarkung Heuchelheim bei km 1,5 der Landesstraße (L) 493, Einmündung des Klingener Weges östlich der Ortslage Klingenmünster, dieser folgend bis zur Einmündung der Kreisstraße (K) 17 in der Ortschaft Heuchelheim, dann dieser in Richtung Göcklingen folgend bis zur Brücke über den Kaiserbach, nun zunächst dem Nordwestufer des Kaiserbaches, dann dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 2976 in südöstlicher Richtung entlang bis zum Schafbrückenweg (Plan-Nr. 2963); zunächst diesem, dann dem Kaiserbach und in der Gemarkung Heuchelheim dem Graben Plan-Nr. 326 bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 341 weiterhin in südöstlicher Richtung folgend; dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 341 in südöstlicher Richtung entlang bis zur Obermühle.
Von hier weiter in südöstlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 2731 folgend bis zum Neuweg (Plan-Nr. 2589), diesem in südlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1314 und dann diesem in nordöstlicher Richtung entlang bis zur L 510. Die L 510 überquerend in nordöstlicher Richtung dem Königsweg (Plan-Nr. 1767) und dann in südöstlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1820 bis zur Gemarkungsgrenze folgend. In der Gemarkung Appenhofen dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 1490 in südlicher Richtung und in allgemein östlicher Richtung den

Wirtschaftswegen Plan-Nrn. 1598 und 414 bis zur Gemarkungsgrenze an der Bundesstraße (B) 38 entlang; von der B 38 in östlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 840/1 in der Gemarkung Billigheim bis zur L 544 folgend, der L 544 in nördlicher Richtung, dann den Wirtschaftswegen Plan-Nrn. 2846 und 2579 in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze entlang. In der Gemarkung Rohrbach dem Wingerträßchen (Plan-Nrn. 1965 und 235/1) in südöstlicher Richtung bis zur L 493 folgend, dieser zunächst in östlicher, dann südlicher Richtung bis zur Mühlgasse, der Mühlgasse entlang bis zum Mühlbach, diesem in östlicher und südlicher Richtung folgend bis zur Wendgasse, der Wendgasse in südlicher Richtung entlang bis zum Ahlmühlweg (Plan-Nr. 527/1), diesem in östlicher Richtung entlang zur L 554, der L 554 in südlicher Richtung folgend bis zur Bahnlinie Winden-Landau in der Pfalz; dem östlichen Böschungsfuß des Bahnkörpers in nördlicher Richtung entlang bis zur L 493, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur B 10, der B 10 in südöstlicher Richtung entlang bis zum Wirtschaftsweg Plan-Nrn. 5037/1, 5037/2 und 5037/3 (Gemarkung Insheim), diesem und dem Kohlweg (Plan-Nr. 2905/1, Gemarkung Steinweiler) in westlicher Richtung bis zur Niedergasse folgend, dieser und der Hauptstraße entlang bis zur Einmündung der Kirchstraße. Der Kirchstraße in nördlicher Richtung folgend bis zum Klingbach; diesem und dem Graben Plan-Nr. 1146 sowie dem Billigheimer Pfad (Plan-Nr. 1146/2) entlang bis zum Zeppelinweg (Plan-Nr. 1053) in allgemein westlicher Richtung. Dem Zeppelinweg zunächst in nördlicher, dann in westlicher Richtung folgend zum Soldatenweg (Plan-Nr. 1482). Dem Soldatenweg wieder in nördlicher Richtung entlang bis zum Ahlmühlweg (Plan-Nr. 1452), dem Ahlmühlweg in westlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze; in der Gemarkung Billigheim dem Wirtschaftsweg Plan-Nr. 4502 in westlicher, nördlicher und wieder westlicher Richtung folgend bis zur L 544, dieser entlang bis zur Niederdorfstraße (Plan-Nr. 470/2 und 470/3) in Mühlhofen, der Niederdorfstraße und anschließend der K 18 in westlicher Richtung weiter nach Ingenheim, dort der K 18/B 38 weiterhin in allgemein westlicher Richtung entlang durch Klingen zur Einmündung der L 510, zunächst dieser, dann dem Münsterweg (Plan-Nrn. 1531, 2609 und 2622) in allgemein westlicher Richtung bis zum Klingener Weg (Plan-Nr. 2198) folgend, von hier diesem in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Gemarkungsgrenze an der Einmündung in die L 493 (Ausgangspunkt).

(3) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist das für die Vorhügelzone der Oberhaardt und die Lößplatte der südpfälzischen Niederterrasse repräsentative Klingbachtal mit seinem ursprünglichen Erscheinungsbild, seinen Bachläufen und Feuchtwiesen mit ihrer spezifischen Vegetation und Tierwelt zu erhalten und soweit wiederherzustellen, wie das zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und insbesondere zur Erfüllung der ökologischen Funktion als Regenerations- und Kontaktraum im Netz der südpfälzischen Biotope sowie zur Schaffung einer ausreichenden Erlebens- und Erholungsqualität erforderlich ist.

§ 4

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder fahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
3. das Anlegen oder Erweitern von Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten sowie jegliche Entwässerungsmaßnahmen;
6. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
7. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme;
8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie sonstiger Freizeiteinrichtungen;
9. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen);
10. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen (einschließlich Modellflugplätzen);
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
12. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Uferbewuchs sowie Rohr- und Riedbestände;
13. das Roden von Wald;
14. das Erstaufforsten von Flächen;
15. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
16. das Errichten von freistehenden Hochsitzen außerhalb baumbestandener Flächen;
17. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze;
18. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
19. das Reiten auf Wanderwegen oder auf anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen und als Reitwege gekennzeichnet sind;
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
21. Wiesen- oder Brachflächen umzuwandeln;
22. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln oder während der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahme nicht erbracht wird.

§ 5

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll. Wäre danach die Zuständigkeit mehrerer Landespflegebehörden gegeben, so ist die gemeinsame nächsthöhere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde. Ist für die Maßnahme auch nach anderen Vorschriften eine Zulassung (Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) durch eine andere Behörde erforderlich, so ist die dieser Behörde gleichgeordnete Landespflegebehörde zu beteiligen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschließlich des Wirtschaftswegebauwes, Errichtung von Weidezäunen und –tränken, forstlichen Kulturzäunen sowie das Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten, mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 12, 15 und 21,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischerhütten und die Errichtung von freistehenden Hochsitzen außerhalb baumbestandener Flächen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.
- (3) § 4 ist außerdem nicht anzuwenden für den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder ein Feuchtgebiet oder die Ufer eines Gewässers verändert sowie sonstige Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert;

9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen errichtet oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Hecken, Feldgehölze, Teiche, Uferbewuchs sowie Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Wald rodet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Flächen erstmals aufforstet;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 freistehende Hochsitze außerhalb baumbestandener Flächen errichtet;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese dort parkt;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 auf Wanderwegen oder anderen Wegen, die nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet;
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Wiesen- oder Brachflächen umwandelt;
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln, oder während der Zeit vom 1. März bis 15. Oktober durchführt.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Klingbachtal“ vom 19. September 1980 (StAnz. S. 712) außer Kraft.

Neustadt an der Weinstraße
den 3. August 1983
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Dr. Schädler